

Nachdruck gesteuert werde, der höchsten Nothwendigkeit zu seyn befinden, das alte Französische Geld von König Ludwig dem XIV. an ganzen, halben und Orth's-Thalern auf 31 Groschen, und respective 15 Gr. 6 Pf. auch 7 Gr. 9 Pf. herab zu setzen, die neuen aber, worunter Wir zugleich die Lüttichischen, wie auch die alten Französischen Straßburger begriffen wissen wollen, wie ingleichen die Chur-Brandenburgische Sechs- und Drey-Pfenniger, die Hildesheimischen Groschen und Drey-Pfenniger, die Hessischen Neun-Pfenniger, die Batzen und andere geringere Sorten, gänzlich zu verrufen, Jedoch die Zeit . . . erstlich nach der dieses Jahr innestehenden Raumburger Petri-Pauli-Messe zu setzen, damit unterdessen jedermannlich, sich dererelben zu entschütten, Gelegenheit haben möge; Ubrigens aber . . . (dieses Mandat) . . . dahin zu schärfen, daß die vorzeshlichen Einischleppere derer geringhaltigen Sorten und Aufwechßlere des guten Geldes gegen geringes, mit der Confiscation desselben, auch nach Befinden, mit Leibes-Strafe oder Festungs-Bau, belegt, die übrige Contravenienten aber sonst willkürlich bestrafet werden sollen. etc. etc.

Geben und geschehen unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktens Cantzley-Secret zu Dresden, am 28 Aprilis Anno 1721.

AUGUSTUS REX."

Eine spätere Verordnung der Regierung vom 18. Juli 1721 verlängert die „Entschüttungs“-Frist bez. des „franz. Geldes“ bis zur Leipziger Michaelismesse d. J. Hierbei werden noch andere zu „verrufende“ Münzsorten erwähnt, „und zwar namentlich die Bambergischen, Goslarschen, und Neue Kayser-Groschen, Nieder-Kaüse, Peter-Männchen, Vier- und Acht-Pfenniger und dergleichen etc.“

(Chr. C. Sical, Monatlich Verzeichniß Allerhand im Jahr 1721 Angemerkter das Gemeine, Kirchen- Policy- und Justiz-Befehl angeheuder etc. Sachen. In Leipzig)

b) „Auf Ihre Königl. Maj. in Pohlen etc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unsers allergnädigsten Herrn / allerhöchsten Befehl / wird hierdurch iedermännlich bekannt gemacht, daß höchstgedachte Ihre Königl. Maj. bey Dero gesammten Cassen keine Species-Ducaten, an welchen mehr, als ein halbes, oder zum meisten ein so genanntes Eßgen, nach dem currenten Gold-Gewichte ermangelt / anzunehmen oder wieder wegzugeben, die ernstliche Verfügung getroffen, so wohl durch ein geschärftes Mandat die Max- und Charles d'or, die Bayreuthischen 8. Groschen-Stüden oder 30. Kreuzer, die 12. und 6. Kreuzer, die 2. und 1. Albus, die Bayerischen, Würzburgischen, Württembergischen und Durlachischen 4. 2. und 1. Kreuzer, die Bayreuthischen Sechs-Pfenniger und Dreyer, und die Bambergischen auch Bayreuthischen Pfennige, ingleichen die Württembergischen 15. Kreuzer und Würzburger 16. Pfenniger gänzlich verrufen, nicht minder gegen die Ausführung derer guten Münz-Sorten und den unzulässigen Handel mit Gelde / anderweite geschärfte Vorkehrung getroffen werden soll; Dahero ein ieder, er sey ein Einheimischer oder Fremder, sich darnach zu achten . . .

Signatum Leipzig den 31. Martii 1749.

L. S.

Der Rath zu Leipzig."

(Nach dem Original.)

c) „Demnach eine neue Art in dem itzlaufenden 1750sten Jahre ausgeprägter geringer Bayreuthischer Sechs-Pfenniger vorzesh zum Vorschein kommen; Und dann Ihre Königl. Majest. in Pohlen etc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc., unser allergnädigster Herr, auf erstatteten allerunterthänigsten Bericht, angeregte Münz-